

Allgemeine Geschäftsbedingungen Service und Montage

1.	Allgemeines.....	1
2.	Montage- bzw. Reparaturfrist	1
3.	Montage- bzw. Reparaturpreis und Zahlung, Eigentumsvorbehalt.....	2
4.	Arbeitszeit, Vergütung und Reisekosten	2
5.	Mitwirkung des Auftraggebers.....	3
7.	Technische Hilfeleistung des Auftraggebers	3
8.	Abnahme	3
9.	Sonstige Haftung	4
10.	Gewährleistung und Haftung.....	4
11.	Gerichtsstand	4

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Erbringung von Montage- und Reparaturleistungen durch M+M gegenüber Unternehmern i. S. d. §14 BGB, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, deren maßgebliche Geschäftsadresse in Deutschland liegt. M+M Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Leistungen von M+M durch den Auftraggeber gelten diese AGB als angenommen.

Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2. Montage- bzw. Reparaturfrist

Die Montage- bzw. Reparaturdauer und/oder der Montage- bzw. Reparaturbeginn gelten nur als annähernd vereinbart. Alle durch höhere Gewalt bedingten vorübergehenden Leistungshindernisse befreien M+M für die Dauer ihres Vorliegens von der übernommenen Leistungsverpflichtung, insbesondere von der rechtzeitigen Entsendung der Mitarbeiter von M+M („Personal“) und der Stellung des Personals in genügender Anzahl.

Das gilt auch, wenn sonstige unvorhersehbare Leistungshindernisse vorliegen, die M+M nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Feuer, Überschwemmungen, Arbeitsk Kampfmaßnahmen oder behördlichen Maßnahmen. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.

Die Montage- bzw. Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage- bzw. Reparatur zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

Ist die Montage- bzw. Reparaturleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden von M+M untergegangen oder verschlechtert worden, so ist M+M berechtigt, den Montage- bzw. Reparaturpreis abzüglich der ersparten Aufwendung zu verlangen. Das gleiche gilt bei von M+M unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage bzw. Reparatur. Eine Wiederholung der Leistung kann der Auftraggeber verlangen, wenn und soweit dies M+M insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist.

Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an M+M zu entrichten. Die Anforderung von Personal soll mindestens 10 Arbeitstage vor Montage- bzw. Reparaturbeginn erfolgen.

3. Montage- bzw. Reparaturpreis und Zahlung, Eigentumsvorbehalt

Die Montage bzw. Reparatur wird nach Zeitaufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die M+M in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist. Die Abrechnung der Montage- bzw. Reparaturkosten erfolgt nach Ermessen von M+M wöchentlich, monatlich oder nach beendeter Montage bzw. Reparatur.

Die vorstehenden Regelungen gelten vor Abnahme der Montage bzw. Reparatur nicht bei mangelhaften Montage- bzw. Reparaturleistungen.

Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers sind in Euro zu leisten.

Rechnungen von M+M sind sofort fällig und rein netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tage nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Für jede Mahnung – ausgenommen die Verzugsbegründende Erstmahnung – werden dem Auftraggeber Euro 5,00 in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages gutgeschrieben. Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Eine Gewähr für Vorlage wird nicht übernommen.

Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Auftraggebers. Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung von unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das von M+M bei Rechnungsstellung angegebene Konto erfolgen. Personal oder Vertreter verfügen nicht über Inkassovollmacht.

Alle Teile, die im Rahmen des Montage- oder Reparaturauftrags zu Gunsten fremder Sachen, Gebäude oder Grundstücke verwendet, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Montage- bzw. Reparaturpreises Eigentum von M+M, soweit sie nicht wesentlicher Bestandteil der fremden Sache, Gebäude oder Grundstücke geworden sind.

4. Arbeitszeit, Vergütung und Reisekosten

Das Montage- und Reparaturpersonal („Personal“) passt sich soweit möglich der beim Auftraggeber eingeführten Arbeitszeit an. Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Personals auf dem ihm vorgelegten Servicebericht zu bescheinigen.

Die notwendige Reisezeit (einschl. der An- und Abfahrtszeiten) wird als Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit wird auch Wartezeit berechnet. Bei Fernmontagen wird die volle tägliche Arbeitszeit berechnet, auch wenn das Personal ohne sein Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu arbeiten.

Für Überstunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Verrechnungssätze für Serviceleistungen von M+M.

Die Reisekosten des Personals (einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeugs) werden nach den Auslagen von M+M in Rechnung gestellt, Mietwagen nach Beleg, Flugkosten nach Aufwand.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Personal bei der Durchführung der Montage bzw. Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen (insbesondere der eigenen Mitarbeiter) und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz (u. a. ArbSchG, ArbStättV, DGUV Vorschrift 1) verantwortlich, wenn und soweit sich das Personal bestimmungsgemäß auf seinem Betriebsgelände bzw. in seinen Räumlichkeiten aufhält. Er hat auch das Personal über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt M+M von Verstößen des Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

M+M behält sich vor, die Arbeiten solange auszusetzen, bis die vorstehenden Anforderungen erfüllt sind. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- a. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage bzw. Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Einsatzleiters zu befolgen. M+M übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Einsatzleiters entstanden, so gelten Nr. 9 und 10 entsprechend.
- b. Vornahme aller Gerüstarbeiten.
- c. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Gerüste, sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Dichtungsmaterial, Schmiermittel, etc.).
- d. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, Druckluft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- e. Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Personals.
- f. Transport der Teile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- g. Bereitstellung geeigneter diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Personal.
- h. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung und/oder zur Erprobung des Liefer- bzw. Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage bzw. Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist M+M nach angemessener Ankündigungsfrist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von M+M unberührt.

8. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage bzw. Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Erweist sich die Montage bzw. Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist M+M zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn M+M die Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von M+M, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage- bzw. Reparatur als erfolgt.

Mit der Abnahme entfällt die Haftung von M+M für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Sonstige Haftung

Wird bei der Montage bzw. Reparatur ein von M+M geliefertes Teil durch Verschulden von M+M beschädigt, so hat M+M es nach eigener Wahl auf eigene Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

10. Gewährleistung und Haftung

Die erfolglose Reparatur stellt keinen Mangel dar, wenn M+M trotz sach- und fachgerechter Durchführung der Reparatur die Mangelursache nicht auffinden kann und/oder eine Reparatur wegen nicht vorhandener oder von M+M nicht zu beschaffender Ersatzteile nicht durchgeführt werden kann und die vorstehenden Sachverhalte bei Annahme des Reparaturauftrages für M+M nicht erkennbar waren. Dies gilt nicht, sofern das Nichtauffinden der Mangelursache und/oder die Unfähigkeit zur Beschaffung notwendiger Ersatzteile auf grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder eine zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch M+M leitender Angestellter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme der Leistung, sofern nicht eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde oder Arglist vorliegt.

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend Schadensersatzansprüche) gegen M+M, leitende Angestellte oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch für indirekte oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, insbesondere bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von M+M leitenden Angestellten, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Der Schadensersatzanspruch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Wesentliche Vertragspflicht bei Werkverträgen ist die Lieferung bzw. Herstellung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes sowie ggf. dessen Übereignung an den Auftraggeber. Wesentliche Vertragspflicht bei Dienstverträgen ist die Erbringung der vom Auftraggeber verlangten Dienstleistung.

11. Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen M+M und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand M+M.